

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1079-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
20.09.2021	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über den Beschluss der 1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW folgende von Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz und dem Ratsmitglied Frau Sonja Bongers am 18.08.2021 getroffene Dringlichkeitsentscheidung:

„Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, treffen der Oberbürgermeister und das Ratsmitglied Sonja Bongers gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW folgende Entscheidung:

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „1.Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021“ „

Bereichsleiter Bereich 2-4	Dezernent Dezernat 4	Oberbürgermeister
Ohletz Datum 02.09.2021	Jehn Datum 03.09.2021	Schranz Datum 06.09.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Beteiligung: Ja oder nein Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1079-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache Nr. B/17/0931-01

Begründung

Am 18.08.2021 haben Herr Oberbürgermeister Daniel Schranz und das Ratsmitglied Frau Sonja Bongers nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW die als Anlage dieser Drucksache beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen. Inhaltlich ist die getroffene Dringlichkeitsentscheidung auf den Erlass der als Anlage 1 zur Drucksache Nr. B/17/0931-01 beigefügten 1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 gerichtet.

Hinsichtlich der Begründung der Dringlichkeit wird auf die Zeilen 19 bis 32 der Anlage (Drucksache Nr. B/17/0931-01) Bezug genommen.

Gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW ist eine nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen; dem dient diese Drucksache.

Eine Aufhebung der Dringlichkeitsentscheidung in Anwendung von § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW kommt vorliegend bereits deshalb nicht in Betracht, weil das Datum des durch die 1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 für eine Verkaufsöffnung im Stadtteil Schmachtendorf freigegebenen Sonntages (12.09.2021) bereits verstrichen ist.

Anlagen

Drucksache Nr. B/17/0931-01 (einschließlich Anlagen)

**1. Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021
vom __ __ __**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters und des Ratsmitglieds Sonja Bongers vom 18.08.2021 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage**

Am Sonntag, dem 12.09.2021, dürfen im Stadtteil Schmachtendorf im Zusammenhang mit der Krööskärmes Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Stadtteil Schmachtendorf in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Schmachtendorfer Str. 102 – 159, Dudeler Str. 1 - 13, Hiesfelder Str. 191 - 208 und Buchenweg 8 - 14

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- 1.) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2.) Diese Verordnung tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Verantwortlicher Ansprechpartner

Buchhalter 7, 46145 Oberhausen

Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort

0208/ 52 52 42, 0171/ 410 9022

Telefonische Erreichbarkeit (Festnetz/mobil)

andreas.schwante@politik-schwante.de www.schwante.de

E-Mail

ggf. Homepage/Internetauftritt

Stadt Oberhausen

Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz

Technisches Rathaus

Bahnhofstr. 66

46145 Oberhausen

Fax: 0208/825-5242 oder -5384

Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW

Hiermit beantrage/n ich/wir aufgrund des/der

Kirchweihfest

(Bezeichnung des Festes, der Messe, des Marktes bzw. der Veranstaltung)

am Sonntag 12.09.21 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Datum)

für den Bereich Schmalzkeim

(Schlagwortartige Bezeichnung des Bereichs, Stadtbezirk, Stadtteil, Innenstadt, Einkaufszentrum etc.)

eine Freigabe gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 LÖG NRW.

Es liegt ein öffentliches Interesse vor, weil die beantragte Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW erfolgen soll.

Angaben zur Veranstaltung

Kirchweihfest (Kirchweihfest) Stadtfest, Weinstraße, Oktoberfest

1. Art der Veranstaltung (Jahrmarkt, Kirmes, Markt, Messe, Stadtfest, Brauchtum usw.)

2. ☐ Neue/erstmalige Veranstaltung
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

☒ Wiederholungs-/Traditionsveranstaltung

Kirchweih seit ca. 1870

Verkaufsfest seit 1990 zum 30 Male

3. Zeitraum der Veranstaltung: am/vom 12.09.21 bis zum

von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Veranstaltungsdauer für jeden Tag der Veranstaltung anzugeben)

b. Detaillierte Beschreibung:

(Was findet genau wo statt? Wie viele und welche Stände, Händler, Buden, Fahrgeschäfte, Gastronomie etc.? Welche Art von Attraktionen, Aktionen, Veranstaltungsprogramme, etc.? Ggf. weitere Anlagen/Blätter hinzufügen. Darstellung der Anordnung / Standorte / räumlichen Ausdehnung der Stände/ der Veranstaltung mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze. Ein Lageplan der Veranstaltungsfläche mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)

Den genauen Lageplan hat Fr. Illmann. Dieser variiert auf
Grund der Schausteller von Jahr zu Jahr. Die Kirmes findet
auf dem Schmaechten dortse Marktplatz, der
Schmaechten dortse Str. im Bereich 144-159 sowie Dudenstr.
1-13 statt.

☒ Siehe Anlagen Nr. Kirmes 1

☒ Dokumentationen über Historie wie Flyer, Presseberichte, Fotos etc. sind ebenfalls als Anlagen beigelegt. Oktoberfest, Weinstrasse

5. Bei allen Werbemaßnahmen (z.B. bei Printmedien wie Plakate, Flyer, Banner, Prospekte, Anzeigen und bei der Internet-, Online-, TV oder Radiowerbung usw.) steht die vorgenannte **Veranstaltung** für die Öffnung der Verkaufsstellen im **Vordergrund**.

☐ Die Planung der Werbemaßnahmen ist abgeschlossen. Muster/Entwürfe etc. der Werbung sind als Anlagen beigelegt.

☒ Die Werbemaßnahmen befinden sich noch in der Planung. Muster der bisherigen Werbung aus dem/den vergangenen Jahr/e sind als Anlagen beigelegt. Die aktuelle Werbung wird sich daran orientieren, ähnlich oder identisch sein.

Angaben zu den Ladenöffnungen

1. Räumlicher Umfang der **Ladenöffnungen**

a. 2.000 m² Verkaufsfläche

b. Detaillierte Beschreibung:

(Beschreibung der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsstellen/Ladenlokale, ihrer Lage mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze und der Branche, ggf. weitere Blätter hinzufügen; ein Lageplan der geplanten Ladenöffnung mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)

Der Foto, mit Angabe der Geschäften
Cruse ca. 250 qm, Müller ca. 20 qm, Zweitbuch ca. 70 qm.

Spotify ca. 20 qm, Frindrop ca. 130 qm, Filarsky ca. 20 qm
Bunte 150 qm, Schwanke 100 qm, ZEWE 600 qm Birtelster 20 qm,
Frieda & Wolf 100 qm, DIT 200 qm,
Ernstung 150 qm

☒ Siehe Anlagen Nr. 2 Geschäften

Bei der Veranstaltung werden an dem Sonntag 5000 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf:

Schätzungen und extrem Wetterabhängig, da Freiluftveranst.
(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen etc., es sind geeignete Unterlagen zum Beleg der Annahme beizufügen)

Beigefügte Unterlagen:

Fotos, Plakat

2. Erwartete Besucherzahlen bei der Ladenöffnung

Bei den Ladenöffnungen werden 200 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf:

(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen, Vergleichswerten an Wochentagen einschl. Samstagen etc., es sind geeignete Unterlagen zum Beleg der Annahme beizufügen)

Beigefügte Unterlagen:

Fotos von Oktoberfest, Weinstrasse, Plakate

Ich/wir haben Kenntnis darüber, dass für die Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Dies ist in Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen der Fall. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn gem. § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Die Ladenöffnungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung, so dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Die Zeiten der Sonntagsöffnung liegen außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes.

Oberhausen,
Ort, Datum

Andreas Sch...
Unterschrift der verantwortlichen Person / ggf. Stempel

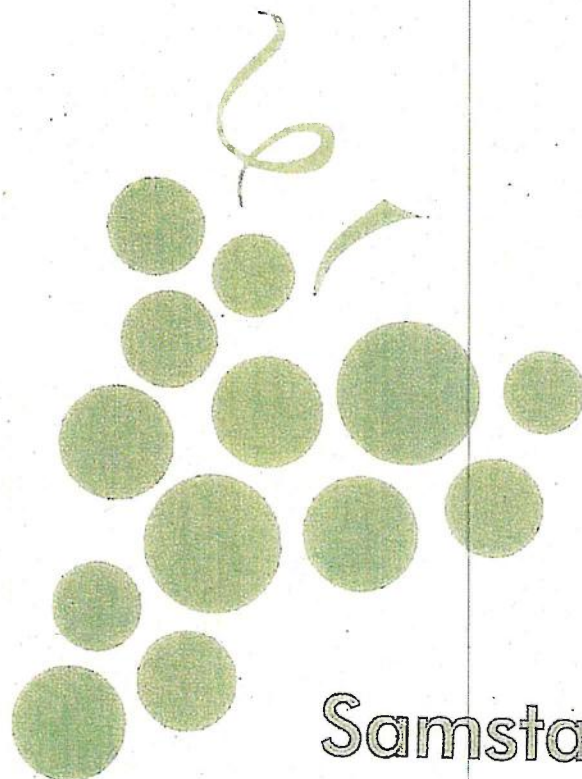








Schmachtendorfer WEINSTRASSE



Samstag
14. Sep. 2019
13 bis 18 Uhr



Interessengemeinschaft
Schmachtendorf e.V.

Oktoberfest und
Verkaufsoffener Sonntag
15. Sep. 2019, 13 bis 18 Uhr

SCHMACHTENDORFER WEIN STRASSE

Samstag 8.9. - 13-18 Uhr

VERKAUFSOFFENER SONNTAG
9.09.2018 - 13:00 bis 18:00

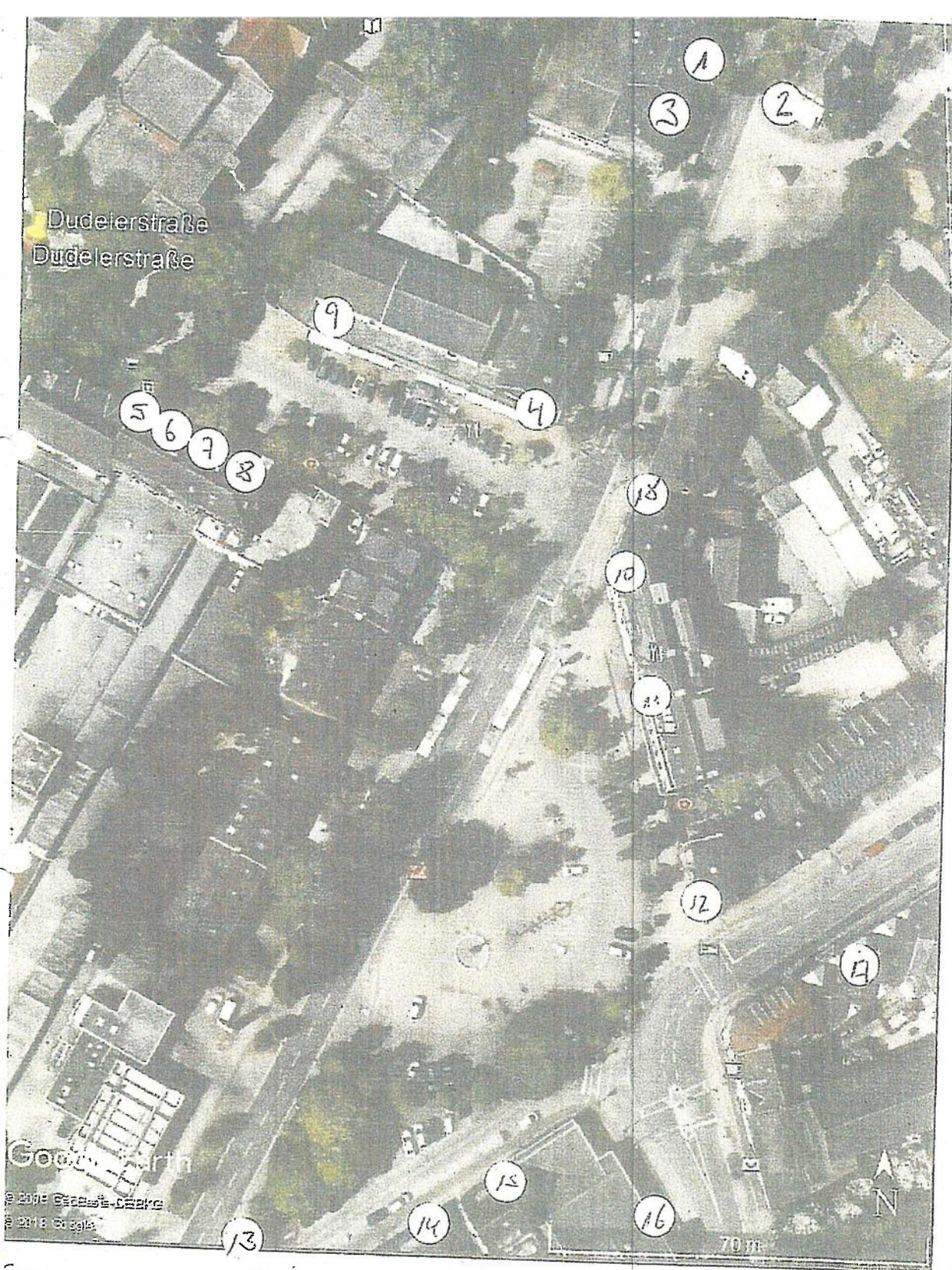
- 1 Donna Sportiva
Schmachtendorfer Str. 158
- Weinschorle
- 2 Klaus Müller Herrenmode
Schmachtendorfer Str. 156
- Rot/Rose/Weiß vom Gardasee
- 3 Zweitbuch
Schmachtendorfer Str. 155
- Weine aus Venetien
- 4 Märchenhaft Anne Walbrodt
Untere Walsumermarkstr. 2
- Weingut Dolzauer - Oberstreit
- 5 Schwanke Optik & Akustik
Dudelerstr. 7
- Pfälzer Weine
- 6 REWE Weber
Dudelerstr. 11
- Bimmerle Weine, weiß, rose und rot
- 7 AVIE Forst-Apotheke
Dudelerstr. 13
- Weine der Felsengartenkellerei Besigheim
- 8 Juwelier Tarasek
Dudelerstr. 13
- Rot/Weiß Weine Grand Sud aus Frankreich
- 9 Friseur Rölting
Tenterstr. 17
- Weine aus Australien
- 10 Tabakwaren Frintrop
Schmachtendorfer Str. 150
- Gutedel Weingut Blankenhorn
- 11 Lord Apotheke
Hiesfelder Str. 210
- Bioweine von der Nahe
- 12 Optik Birkfelder
Hiesfelder Str. 206
Weine aus Italien
- 13 Reisebüro Filarsky
Hiesfelder Str. 202
Weiß & Rot aus Frankreich
- 14 Friedas Welt
Buchenweg 10
- Prickelndes auf Wajos Art und Dips
- 15 Beerdigungsinstitut Stubbe
Schmachtendorfer Str. 94
- alkoholfreie Cocktails, Tapas
- 16 Stratmann Tischkultur
Schmachtendorfer Str. 78
- Frankenweine
- 17 Feinkost Servito
Forststr. 12

Besitzer
eines Weinbags
mit Weinglas
erhalten 0,1 l
für 1,50 €



Weinbags
und Gläser
aus den
Vorjahren
werden
akzeptiert

Wer von allen teilnehmenden Weinständen Besuchsstempel erhalten hat (keine Verzehrpflicht!!!), nimmt an der Preisverlosung teil: 3 Gewinner erhalten je einen gut bestückten Präsentkorb im Wert von ca. 50 Euro. Bitte nach dem Erhalt aller Stempel den Teilnahmebogen an einem beliebigen Weinstand abgeben und die Kontaktadresse hinterlassen. Die Gewinner werden benachrichtigt. Teilnahme ab 18 Jahren. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Grase
Lustmücken Miller
Zübech
Sente

5. Tarasch
6. Sebe
7. Schwane
8. Rindemann

9. Ersting
10. Fintrop
11. Fintrop
12. Fintrop

13. Hilp
14. Fintrop
15. Fintrop
16. Fintrop

17. Schmuck
18. Fintrop
19. Fintrop
20. Fintrop

Listieren Sie bitte eine Beschreibung für Ihre Karte.

Dudelerstraße

Dudelerstraße
Dudelerstraße



Kröößkärmes

**Fr. 07. Sept bis
Mo. 10. Sept 2018**

**Eröffnungsfeuerwerk
Freitag, 21 Uhr**

**Verkaufsoffener
Sonntag 9. Sept
13 bis 18 Uhr**















Handwritten signature or mark.









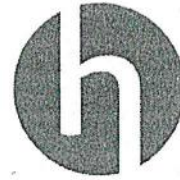












Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandstraße 9 45128 Essen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 2-4-20
Technisches Rathaus Oberhausen
Herrn Detlef Griep
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Ruhr e.V.**

Rolandstr. 9
45128 Essen
Telefon (0201) 81077-0
Telefax (0201) 81077-10
e-mail: info@ehv-ruhr.de

Sparkasse Essen
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29
BIC: SPESDE33XXX

Geno Bank Essen eG
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00
BIC: GENODEM1GBE

16. Juli 2021
MH/SG

Sonderöffnungszeiten in Oberhausen 2021

Sehr geehrter Herr Griep,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu Ihrer E-Mail vom 05.07.2021 Stellung zu nehmen.

Bislang war man von uns gewohnt, dass wir frühzeitig mit einem einheitlichen Schreiben das Ergebnis der Erörterungen der Werbe - und Interessengemeinschaften bezüglich der erbetenen Sonntagsöffnungen Politik und Verwaltung mitgeteilt haben. Leider liess dies die Pandemielage bislang nicht zu und erschwert auch die Planungen für das nächste Jahr 2022. Wenn Kaufleute nicht einmal wissen, ob sie an Werktagen öffnen dürfen oder ihr Geschäft coronabedingt geschlossen bleiben muss, sind konkrete Planungen für Sonntagsöffnungen sehr schwierig, zumal sie in der Regel auch mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Verständnis, dass es bislang nicht möglich gewesen ist, in der gewohnten Form eine Jahresplanung vorzulegen. Selbstverständlich sind wir bemüht, so schnell als möglich wieder zu dem gewohnten Prozedere zurückzukehren, sobald dies die Situation zulässt.

Gegen die in Ihrer Mail vom 05.07.2021 genannten drei Sonntagsöffnungen haben wir keine Bedenken und unterstützen Sie daher vollumfänglich.

In einer Videokonferenz mit den Werbe – und Interessengemeinschaften der Stadt am 14.07.2021 wurden neben den drei vorgenannten Terminen noch weitere Sonntagsöffnungen angesprochen, die die hiesigen Kaufleute 2021 gerne durchführen würden, wenn es die Pandemielage zulässt.

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister VR 1899, Vorstandsvorsitzender: Hartmut Bühren
Stellvertretende Vorsitzende: Manfred Burkowski u. Axel Lambertz, Hauptgeschäftsführer: RA Marc Heistermann

Im Einzelnen:

1.	05.09.2021	Osterfeld	35. Osterfelder Stadtfest
2.	12.09.2021	Neue Mitte	25. Jahre Centro
3.	12.09.2021	Schmachtendorf	Krööskärmes
4.	26.09.2021	Sterkrade	Spiel- und Sportwochenende
5.	10.10.2021	Neue Mitte	Umbenennung Centro mit Familienfest
6.	24.10.2021	Alt-Oberhausen (City)	Traditionelles Cityfest
7.	07.11.2021	Sterkrade	Lichterfest
8.	05.12.2021	Schmachtendorf	Nikolausmarkt
9.	12.12.2021	Neue Mitte	Weihnachtsmarkt

Die in Ihrer E-Mail vom 05.07.2021 bereits genannten Veranstaltungen wurden der Übersichtlichkeit halber in die vorgenannte Liste mitaufgenommen.

Ich den Ratsentscheidungen vom 21.12.2009 (Drucksache: A/15/0225-01) und vom 12.07.2010 (Drucksache: B/15/0518-01) hat der Rat der Stadt Oberhausen die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage auf zehn Sonntage und die damit verbundenen Sonntagsöffnungen in den verschiedenen Stadtbezirken und Stadtteilen auf 21 Veranstaltungen festgeschrieben.

Gemäß obiger Liste wird für das Jahr 2021 die Genehmigung für 9 Veranstaltungen an 8 Kalendersonntagen erbeten.

An den vorgenannten Sonn- und Feiertagen sollen die Geschäfte in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Mit den Werbe- und Interessengemeinschaften ist abgesprochen, dass diese selbst detailliertere Informationen zu den von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen bzw. den hiermit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen dem Ordnungsamt übermitteln, um die Prüfung zu ermöglichen, ob die gewünschte Sonntagsöffnung den Erfordernissen, die das LÖG an Sie stellt, gerecht wird. Sollten Fragen aufkommen, bitten wir darum, diese direkt mit den bekannten Ansprechpartnern bei den veranstaltenden Werbe- und Interessengemeinschaften abzuklären.

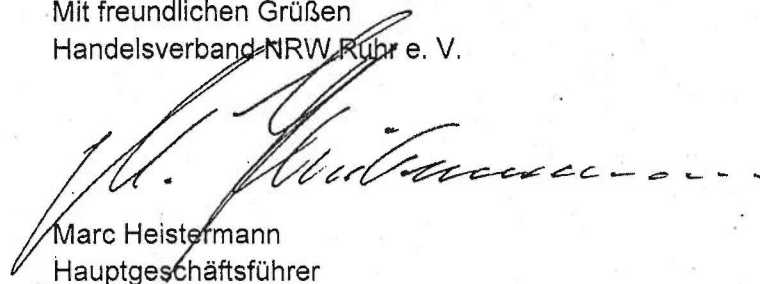
Die Lage im Einzelhandel ist weiterhin von den Geschäftsschließungen im Lockdown der vergangenen Monate geprägt. Die positive Entwicklung in den letzten Wochen kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass das erste Halbjahr insbesondere für den Innenstadthandel

verloren ist. Extrem gelitten hat der Bekleidungseinzelhandel dessen Erlöse um rund ein Drittel geschrumpft sind, wie erst kürzlich das neue HDE-Szenario für 2021 vermeldet hat. Laut aktueller HDE-Konjunkturumfrage berichten nahezu drei Viertel aller Innenstadthändler von gesunkenen Umsätzen in den ersten sechs Monaten des Jahres. Große Umsatzgewinne erzielt demgegenüber weiterhin der Online-Handel. Dieser machte von Januar bis April einen Umsatzsprung von rund 30 Prozent.

Die Krise ist noch nicht vorbei. Für viele Einzelhändler ist die Lage nach wie vor sehr schwierig. Die Branche braucht daher gerade jetzt die richtigen Rahmenbedingungen, weshalb wir auf eine positive Begleitung des Antrags durch Politik und Verwaltung sehr hoffen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Handelsverband NRW Ruhr e. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Heistermann', is written over the printed name and title.

Marc Heistermann
Hauptgeschäftsführer

Griep, Detlef

Von: Zakrzewski, Guido <guido.zakrzewski@essen.ihk.de>
Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 11:12
An: Griep, Detlef
Betreff: AW: verkaufsoffene Sonntage

Sehr geehrter Herr Griep,

die IHK zu Essen unterstützt und begrüsst ausdrücklich sämtliche beantragten verkaufsoffenen Sonntage in Oberhausen.

Mit freundlichen Grüßen
Guido Zakrzewski
IHK

Weitere Informationen zum Datenschutz der IHK zu Essen erhalten Sie [hier](#).



Lesen Sie auch unser [Online-Magazin zur „meo“](#) mit vielen Unternehmensportraits, Brancheninformationen und Nachrichten aus der MEO-Wirtschaft.

Von: Griep, Detlef <Detlef.Griep@oberhausen.de>
Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 11:03
An: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de
Cc: delongueville@kh-mo.de; kay.lipka@verdi.de; joachim.deterding@ekir.de; Heistermann@ehv-ruhr.de; Zakrzewski, Guido <guido.zakrzewski@essen.ihk.de>
Betreff: verkaufsoffene Sonntage

Sonderöffnungszeiten 2021 gemäß § des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den unterschiedlichen Interessen- und Werbegemeinschaften liegen mir bisher folgende Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2021 vor:

1. 35. Osterfelder Stadtfest, Osterfeld am 05.09.2021
2. Krööskärmes, Schmachtdorf am 12.09.2021
3. Nikolausmarkt, Schmachtdorf am 05.12.2021

Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 vorlegen. Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Da ich Sie gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW vor Erlass der o. g. Verordnungen anzuhören habe, bitte ich Sie hiermit freundlichst um Ihre Stellungnahme bis zum

20.07.2021

[Seite]

Ich bitte die sehr kurze Frist zu entschuldigen und um ihr Verständnis, da die Beschlussvorlage zeitnah in das elektronische Ratsinformationssystem eingestellt werden muss.

Eine kurze zusammenfassende Stellungnahme würde mir vollkommen ausreichen, die Sie mir auch per E-Mail: detlef.griep@oberhausen.de zukommen lassen können.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Griep
Fachbereichsleiter
Telefon 0208-8252188
Mobil 0151 74671432
Fax 0208-8255242
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66, 46042 Oberhausen
Zimmer B 501



Von: Marco de Longueville <delongueville@kh-mo.de>
Gesendet: Freitag, 16. Juli 2021 09:55
An: Griep, Detlef
Betreff: Re: verkaufsoffene Sonntage

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen

Mülheim an der Ruhr, 16. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Griep,
seitens des lokalen Handwerks gibt es keine Einwände gegen die geplanten
Öffnungstage. Wir begrüßen die geplanten Veranstaltungen und die damit
verbundene Stärkung des Einzelhandels.
Ich wünsche Ihnen ein angenehmes Wochenende!
Freundliche Grüße
Marco de Longueville

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen
Zunftmeisterstr. 26, 45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon: +49 208 96 00 417
Telefax: +49 208 96 00 429
E-Mail: delongueville@kh-mo.de
URL.: www.kh-mo.de

**NRW HÄLT
ZUSAMMEN.
DAS HANDWERK.**

Original Message processed by david®

verkaufsoffene Sonntage 5. Juli 2021, 11:02 Uhr

Von [Griep, Detlef](#)

An stadtdekanat.oberhausen@gmx.de

Cc (5) delongueville@kh-mo.de | kay.lipka@verdi.de | joachim.deterding@ekir.de | Heistermann@ehv-ruhr.de | guido.zakrzewski@essen.ihk.de

Sonderöffnungszeiten 2021 gemäß § des Ladenöffnungsgesetzes

[Seite]

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den unterschiedlichen Interessen- und Werbegemeinschaften liegen mir bisher folgende Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2021 vor:

1. 35. Osterfelder Stadtfest, Osterfeld am 05.09.2021
2. Krööskärmes, Schmachtendorf am 12.09.2021
3. Nikolausmarkt, Schmachtendorf am 05.12.2021

Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 vorlegen. Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Da ich Sie gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW vor Erlass der o. g. Verordnungen anzuhören habe, bitte ich Sie hiermit freundlichst um Ihre Stellungnahme bis zum

20.07.2021

Ich bitte die sehr kurze Frist zu entschuldigen und um ihr Verständnis, da die Beschlussvorlage zeitnah in das elektronische Ratsinformationssystem eingestellt werden muss.

Eine kurze zusammenfassende Stellungnahme würde mir vollkommen ausreichen, die Sie mir auch per E-Mail: detlef.griep@oberhausen.de zukommen lassen können.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Griep
Fachbereichsleiter
Telefon 0208-8252188
Mobil 0151 74671432
Fax 0208-8255242
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66, 46042 Oberhausen
Zimmer B 501



Griep, Detlef

Von: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de
Gesendet: Freitag, 9. Juli 2021 19:40
An: Griep, Detlef
Betreff: Re: verkaufsoffene Sonntage

Hallo,

aus katholischer Sicht spricht ebenfalls nichts gegen diese drei Sonntage.

Mit freundlichen Grüßen

Gers Hülsmann, Referent
Stadtdekanat Oberhausen
Elsa-Brändström-Straße 11
46045 Oberhausen
Telefon: 0208/85996 34 oder -31
Email: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de

Am 05.07.21 um 11:03 schrieb Griep, Detlef

Von: "Griep, Detlef" <Detlef.Griep@oberhausen.de>
Datum: 5. Juli 2021
An: "stadtdekanat.oberhausen@gmx.de"
<stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>
Cc: "delongueville@kh-mo.de" <delongueville@kh-mo.de>,
"joachim.deterding@ekir.de" <joachim.deterding@ekir.de>,
"Heistermann@ehv-ruhr.de" <Heistermann@ehv-ruhr.de>,
"guido.zakrzewski@essen.ihk.de" <guido.zakrzewski@essen.ihk.de>,
"kay.lipka@verdi.de" <kay.lipka@verdi.de>
Betreff: verkaufsoffene Sonntage
Sonderöffnungszeiten 2021 gemäß § des Ladenöffnungsgesetzes
NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den unterschiedlichen Interessen- und Werbegemeinschaften liegen mir bisher folgende Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2021 vor:

1. 35. Osterfelder Stadtfest, Osterfeld am 05.09.2021

[Seite]

2. Krööskärmes, Schmachtdorf am 12.09.2021
3. Nikolausmarkt, Schmachtdorf am 05.12.2021

Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 vorlegen. Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Da ich Sie gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW vor Erlass der o. g. Verordnungen anzuhören habe, bitte ich Sie hiermit freundlichst um Ihre Stellungnahme bis zum

20.07.2021

Ich bitte die sehr kurze Frist zu entschuldigen und um ihr Verständnis, da die Beschlussvorlage zeitnah in das elektronische Ratsinformationssystem eingestellt werden muss.

Eine kurze zusammenfassende Stellungnahme würde mir vollkommen ausreichen, die Sie mir auch per E-Mail: detlef.griep@oberhausen.de zukommen lassen können.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Griep
Fachbereichsleiter
Telefon 0208-8252188
Mobil 0151 74671432
Fax 0208-8255242
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66, 46042 Oberhausen
Zimmer B 501

Griep, Detlef

Von: joachim.deterding@ekir.de
Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 13:31
An: Griep, Detlef; stadtdekanat.oberhausen@gmx.de
Cc: delongueville@kh-mo.de; kay.lipka@verdi.de; Heistermann@ehv-ruhr.de; guido.zakrzewski@essen.ihk.de
Betreff: AW: verkaufsoffene Sonntage

Lieber Detlef,

gegen die drei in der Tat ja traditionellen Feste und die damit verbundenen Sonderöffnungszeiten gibt es von unserer Seite aus nichts einzuwenden.

Ich erinnere aber bei der Gelegenheit an die Absprache, dass von Seiten der Veranstalter eine frühere und vor allem umfassende Planung und damit verbunden eine längere Frist zur Bearbeitung und die Möglichkeit zur Gesamtschau über die geplanten Ereignisse zugesagt worden war.

Herzliche Grüße
Jockel

Von: Griep, Detlef <Detlef.Griep@oberhausen.de>
Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 11:03
An: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de
Cc: delongueville@kh-mo.de; kay.lipka@verdi.de; joachim.deterding@ekir.de; Heistermann@ehv-ruhr.de; guido.zakrzewski@essen.ihk.de
Betreff: verkaufsoffene Sonntage

Sonderöffnungszeiten 2021 gemäß § des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den unterschiedlichen Interessen- und Werbegemeinschaften liegen mir bisher folgende Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2021 vor:

1. 35. Osterfelder Stadtfest, Osterfeld am 05.09.2021
2. Krööskärmes, Schmachtdorf am 12.09.2021
3. Nikolausmarkt, Schmachtdorf am 05.12.2021

Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 vorlegen. Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Da ich Sie gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW vor Erlass der o. g. Verordnungen anzuhören habe, bitte ich Sie hiermit freundlichst um Ihre Stellungnahme bis zum

20.07.2021

Ich bitte die sehr kurze Frist zu entschuldigen und um ihr Verständnis, da die Beschlussvorlage zeitnah in das elektronische Ratsinformationssystem eingestellt werden muss.

[Seite]

Eine kurze zusammenfassende Stellungnahme würde mir vollkommen ausreichen, die Sie mir auch per E-Mail: detlef.griep@oberhausen.de zukommen lassen können.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Griep
Fachbereichsleiter
Telefon 0208-8252188
Mobil 0151 74671432
Fax 0208-8255242
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66, 46042 Oberhausen
Zimmer B 501





**Fachbereich 12
Handel**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

ver.di Bezirk Ruhr-West • Teichstr. 4 a. • 45127 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 2-4-20
Herrn Griep
Zimmer B 502

46042 Oberhausen

ver.di Bezirk Ruhr-West
Teichstr. 4 a
45127 Essen

Telefon: 0201 24752-0
Telefax: 0201 24752-30

**Der Versand erfolgt ausschließlich per Mail:
detlef.griep@oberhausen.de**

Stellungnahme zu verkaufsoffenen Sonntagen im Jahre 2021 in Oberhausen

1. 35. Osterfelder Stadtfest, Osterfeld am 05.09.2021
2. Krööskärmes, Schmachtdorf am 12.09.2021
3. Nikolausmarkt, Schmachtdorf am 05.12.2021

Datum	07.07.21
Unsere Zeichen	KI
Durchwahl	0201 24752-59
Fax	0201 24752-30
E-Mail	kay.lipka@verdi.de

Sehr geehrter Herr Griep,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Informationen über die geplanten Sonntagsöffnungen. Mit einer Mail vom 05.07.21 teilten Sie uns mit, dass Sie den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen beabsichtigen. Zu diesen geplanten Sonntagsöffnungen erheben wir Bedenken und nehmen wie folgt Stellung:

Der in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber gewährleistet ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis; die typische werktägliche Geschäftigkeit hat an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07.

Auch nach der Änderung des LÖG NRW ist für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen daher ein besonderer Sachgrund erforderlich. Dieser ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und in einer nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen. Dabei muss die Behörde ermitteln, ob der von ihr angenommene Sachgrund hinreichend gewichtig ist, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs

Öffnungszeiten:
Mo bis Do: 8.00-16.00 Uhr
Freitag: 8.00-12.00 Uhr

Sparkasse Essen
IBAN:
DE23360501050000218602
BIC: SPESDE33XXX
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 215791684

zu rechtfertigen. Bei der Entscheidung muss sie dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung tragen. Es reicht also nicht aus, wenn sie einen Sachgrund benennt, dieser muss vielmehr auch hinreichend gewichtig sein, um die Einschränkung des Sonntagsschutzes zu rechtfertigen. Dies konnte ich der Mail vom 05.07. nicht entnehmen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat die sich aus § 6 Abs. 1 LÖG NRW ergebenden Anforderungen wie folgt konkretisiert:

Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW aufgeführten Sachgründe müssen in besonderer Weise betroffen sein. Weder reicht die bloße Bejahung eines Zusammenhangs zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der Ladenöffnung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW noch ein allgemeiner Verweis auf das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 normierten Gründe. Denn diese gesetzlich definierten öffentlichen Interessen sind in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. Unverändert gilt, dass das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber auch unter einer anderen Bezeichnung eine sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung nicht rechtfertigen kann.

Auch die Neufassung des Gesetzes macht die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen den für die Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes nicht entbehrlich,

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18.

Soll eine Sonntagsöffnung unter dem Aspekt des Zusammenhangs mit Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stattfindenden, muss sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages sein,

vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07; BVerwG, Beschluss vom 18.12.1989 – 1 B 153/89.

Im Hinblick auf diese Anforderungen ist § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Feste, Messen, Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss.

Die geplante Sonntagsöffnung dient nicht dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LÖG NRW). Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt.

Voraussetzung für das Vorliegen des in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LÖG NRW geregelten Sachgrundes ist, dass der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereichs nach den konkreten Verhältnissen in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich in besonderer Weise betroffen ist.

Nicht ausreichend ist daher, dass durch die Sonntagsöffnung zentrale Versorgungsbereiche allgemein erhalten, gestärkt oder entwickelt werden sollen. Der Verordnungsgeber muss vielmehr konkret begründen, in welcher Weise sich das mit der geplanten Sonntagsöffnung verfolgte Ziel gerade in Bezug auf das betroffene Gebiet erreichen lässt. Die Gemeinde muss ein nachvollziehbares Konzept verfolgen, nach dem sich die Sonntagsöffnung nicht als bloße Befriedigung des Umsatzinteresses der betroffenen Einzelhändler oder des „Shoppinginteresses“ potentieller Kunden darstellt.

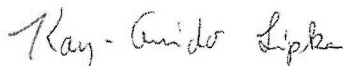
Nicht nur für die Handelsbeschäftigten, sondern für die gesamte Gesellschaft hat der Ladenschluss die Funktion eines gemeinsamen Zeitankers, der das Leben mit Familie und Freunden einigermaßen ermöglicht. An Sonn- und Feiertagen hat die Gesellschaft die Möglichkeit zur Ruhe zu kommen, Kraft zu tanken, sich seelisch zu erholen oder Freizeitaktivitäten bzw. ehrenamtlichem Engagement nachzugehen. Dies wird umso wichtiger in Zeiten, in denen die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit insbesondere durch die Digitalisierung immer mehr verschwimmen. Bereits heute arbeiten im Handel die Beschäftigten per se schon an sechs Tagen in der Woche (Montag-Samstag) und müssen immer flexibler einsetzbar sein. Insbesondere in der Coronakrise kamen viele Beschäftigte an die Grenzen der Belastbarkeit, was den freien Sonntag für sie und ihre Familien noch wertvoller macht.

Wir äußern unsere Bedenken zu den geplanten Sonntagsöffnungen in Oberhausen und behalten uns jederzeit vor, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen gerichtlich vorzugehen

Ich gehe davon aus, dass nach Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die o.g. Termine in Oberhausen uns die beschlossene Verordnung übermittelt wird. Dafür vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerkschaft ver.di Ruhr-West
Fachbereich Handel



Kay-Guido Lipka
Gewerkschaftssekretär

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0931-01.	Termin 22.07.2021	Oberbürgermeister und Ratsmitglied		
<u>Beschlussvorlage</u>			<u>öffentlich</u>		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
22.07.2021	Oberbürgermeister und Ratsmitglied		B		

Beratungsgegenstand

Dringlichkeitsentscheidung über die Genehmigung der 1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021.

Beschlussvorschlag

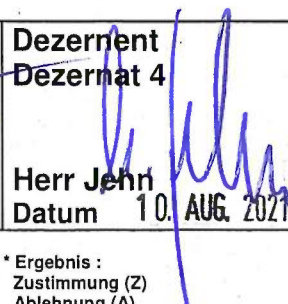
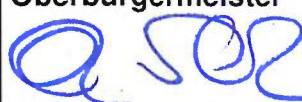
Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, treffen der Oberbürgermeister und das Ratsmitglied Dangers gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW folgende Entscheidung:
Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021“



Daniel Schranz
Oberbürgermeister
Oberhausen, den 11. AUG. 2021



Ratsmitglied
Oberhausen, den 18.08.21

Bereichsleiter Bereich 2-4  Herr Ohletz Datum 09.08.21	Dezernent Dezernat 4  Herr Jehn Datum 10. AUG. 2021	Kämmerer Datum	Oberbürgermeister  Schranz Datum 11. AUG. 2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat ☐ Gleichstellungsstelle ☐

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0931-01	Termin 22.07.2021	Oberbürgermeister und Ratsmitglied
-----------------------------	--	------------------------------	---

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

Die nächste Sitzung des Rates ist für den 20.09.2021 terminiert, die des Haupt- und Finanzausschusses für den 13.09.2021. Beide Gremien tagen somit erst nach der geplanten Krööskärmes und dem aus ihrem Anlass geplanten verkaufsoffenen Sonntag. Eine vorherige Einberufung des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses zu einer Sondersitzung ist nicht mehr rechtzeitig möglich. Die Geschäftsinhaber/innen, die anlässlich der Krööskärmes ihre Geschäfte öffnen wollen, bedürfen der Planungssicherheit insbesondere in Bezug auf den Personal- und Wareneinsatz; die Herbeiführung einer Dringlichkeitsentscheidung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ist daher erforderlich.

Gem. § 1 Absatz 7 Satz 4 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen vom 16.11.2020 findet bei der Herbeiführung dringlicher Entscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GO NRW eine Vorberatung durch Ausschüsse nicht statt.

Die vorliegende Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat in seiner Sitzung am 20.09.2021 mit einer gesonderten Drucksache zur Genehmigung vorgelegt (verl. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW).

Antragstellung / Begründung

Der Verein „Interessengemeinschaft Schmachtendorf e.V.“ (IGS) hat am 22.06.2021 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 12.09.2021 in Zusammenhang mit der Krööskärmes gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) gestellt (Anlage 2). Durch die „1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021“ soll nunmehr am 12.09.2021 ein Verkaufssonntag in der Schmachtendorfer Innenstadt freigegeben werden. Dem Rat werden noch weitere Einzelverordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage in Oberhausen, Sterkrade und Schmachtendorf zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gesetzliche Grundlagen für verkaufsoffene Sonntage

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Eine Sonntagsfreigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW setzt stets ein öffentliches Interesse voraus. Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag liegt nach dieser Vorschrift u. a. dann im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0931-01	Termin 22.07.2021	Oberbürgermeister und Ratsmitglied
-----------------------------	--	------------------------------	---

51 NRW). Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit
52 einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen
53 Veranstaltung sowie am selben Tage erfolgt. Vorgegeben ist in § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW außerdem,
54 dass bei Werbemaßnahmen für die Veranstaltung diese im Verhältnis zur Geschäftsöffnung im
55 Vordergrund stehen muss.

56 Darüber hinaus kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an einer
57 Sonntagsöffnung angenommen werden, wenn sie

58 *dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot
59 dient (Nr. 2),

60 *dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Nr.3),

61 *der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr. 4) oder

62 *die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort
63 insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie
64 Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Nr. 5).

65 Von der durch den unverändert gebliebenen § 6 Abs. 4 LÖG eröffneten Möglichkeit, entsprechende
66 Tage durch Verordnung frei zu geben, hat die Stadt Oberhausen seit vielen Jahren Gebrauch gemacht.

67

68 **Krööskärmes am 12.09.2021**

69

70 Die IGS hat die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtteil Schmachtendorf am Sonntag, 12.09.2021,
71 aufgrund des öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit der Krööskärmes beantragt. Die
72 maßgeblichen Kriterien für die Freigabe dieses Verkaufssonntags aufgrund eines öffentlichen
73 Interesses in Zusammenhang mit einer Veranstaltung gem. § 6 LÖG NRW werden durch diese
74 Veranstaltung erfüllt: Bei der Krööskärmes handelt es sich um ein seit 131 Jahren in Schmachtendorf
75 bestehendes, traditionelles Volksfest (Kirmes) und um eine Brauchtumsveranstaltung. In den
76 vergangenen Jahren waren folgende Geschäfte auf der Krööskärmes vertreten: drei Ausschankwagen,
77 vier Süßwaren-, zwei Creperie-, ein Pommes-, ein Gurken-, ein Eis- und vier Imbissstände sowie zwei
78 Geschäfte mit Entenangeln, ein Schießwagen, jeweils ein Stand mit Pfeil- und Ballwerfen, 2
79 Kinderfahrgeschäfte wie Star Trek und Kettenflieger, ein Autoscooter und ein Großfahrgeschäft
80 (Twister). Die Planungen und die Organisation für die diesjährige Krööskärmes sind noch nicht
81 abgeschlossen, jedoch wird sie in ähnlicher oder sogar in gleicher Form stattfinden. Die Krööskärmes
82 findet von Freitag 10.09.2021. bis Montag, 13.09.2021 statt. Am Sonntag, 12.09.2021 umfasst der
83 Veranstaltungszeitraum der Krööskärmes die Zeit von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Wie in den Vorjahren
84 soll an diesem Tag anlässlich der Krööskärmes und der beantragten Ladenöffnung ein „Oktoberfest“
85 stattfinden, zu dem sowohl die Angestellten der teilnehmenden Ladengeschäfte, als auch die
86 Kirmesbesucher/innen und Besucher/innen in traditionellen bayrischen Trachten erscheinen wollen.
87 Darüber hinaus sollen sowohl die Laden- als auch die Kirmesgeschäfte weiß/blau dekoriert werden.
88 Veranstaltung im Sinne des § 6 LÖG ist unabhängig hiervon die Krööskärmes; das „Oktoberfest“ ist als
89 zusätzlicher attraktivierender Bestandteil dieser Veranstaltung anzusehen. Die Weinstraße
90 Schmachtendorf wurde im Jahr 2013 ins Leben gerufen, um die Kirmes zusätzlich zu attraktivieren. In
91 den teilnehmenden Geschäften können Kunden dabei verschiedene Weine verköstigen. Zusätzlich
92 wird ein Gewinnspiel angeboten. Da die Weinstraße in Schmachtendorf jedoch nur am Samstag,
93 11.09.2021 in der Zeit von 13:00 -18:00 Uhr stattfindet, kann sie für die rechtliche Prüfung des
94 beantragten verkaufsoffenen Sonntages außer Acht gelassen werden. Die Veranstaltungsfläche für die
95 Krööskärmes beträgt etwa 5.300 m². Sie verläuft von der Schmachtendorfer Str. 121 bis zur
96 Neuapostolischen Kirche, Untere Walsumermarkstr. 4, Teile der Dudeler Str. und beinhaltet den
97 Marktplatz Schmachtendorf, der vom Buchenweg bzw. der Hiesfelder Straße begrenzt wird. Die
98 genaue Lage der einzelnen Standplätze und die Art der Geschäfte der Krööskärmes stehen im Detail
99 noch nicht fest. Die Veranstaltungsfläche geht aus dem beigefügten Lageplan hervor (Anlage 2). Die
100 Fläche der Verkaufsstellen, die aus Anlass der Krööskärmes geöffnet werden sollen, beträgt ca. 2.000
101 m². Bei der Kirmes werden ca. 5.000 Besucher erwartet, in den Ladenlokalen rechnet man an diesem
102 Tag in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr mit ca. 200 Besuchern. Diese vorliegende Prognose der
103 Besucherzahlen basiert auf Erfahrungswerten und Schätzungen der Interessengemeinschaft
104 Schmachtendorf e. V. Anhaltspunkte dafür, dass diese Zahlen in Zweifel zu ziehen wären, bestehen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0931-01	Termin 22.07.2021	Oberbürgermeister und Ratsmitglied
-----------------------------	--	------------------------------	---

zum einen angesichts der langjährigen Erfahrung der Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. mit den Auswirkungen der Krööskärmes nicht. Zum anderen lassen auch die sich gegenüberstehenden Veranstaltungs-/Verkaufsflächen die prognostizierten Besucherzahlen als plausibel erscheinen. Ob angesichts der anhaltenden Coronapandemie mit einer Veränderung des Besucherverhaltens und der damit verbundenen Besucherzahlen zu rechnen ist, kann momentan nicht gesichert eingeschätzt werden; allerdings sind nach gegenwärtigem Stand die Inzidenzwerte niedriger und die Impfquote höher als im Vorjahres-Vergleichszeitraum; zudem nehmen erkennbar nennenswerte Teile der Bevölkerung unterschiedlichste Angebote zur Gestaltung ihrer Freizeit gerne wieder wahr, die aufgrund der Pandemie für viele Monate aus Gründen des Infektionsschutzes nicht zulässig waren (insbesondere hat pandemiebedingt die Krööskärmes im Jahr 2020 nicht stattgefunden). Auch vor diesem Hintergrund kann mit guten Gründen von der Plausibilität der angestellten Prognosen ausgegangen werden.

Die Öffnung der Ladenlokale wird auf das Umfeld der Krööskärmes beschränkt (siehe beigefügten Lageplan, Anlage 2). Mit einbezogen wurde dabei der Teil der Dudeler Straße, der nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung seines breiten und überwiegend auf Fußgänger zugeschnittenen Ausbaus zusammen mit dem an die Dudeler Straße angrenzenden Teil der Schmachtendorfer Straße den wesentlichen Kern des Stadtteils Schmachtendorf bildet. Dieser Kerncharakter wird durch die gerade auf dem fraglichen Teil der Dudeler Straße vorhandene Geschäftsdichte noch unterstrichen. Angesichts dieses räumlichen und funktionellen Zusammenhangs zwischen einem Teil der Dudeler Straße und dem Veranstaltungsbereich der Krööskärmes kann davon ausgegangen werden, dass die Ausstrahlungswirkung der besucherstarken Krööskärmes sich unmittelbar auch auf diesen Teil der Dudeler Straße erstreckt.

Die Weinstraße kann dagegen weder als anlassgebende Veranstaltung noch bei der Berechnung der Veranstaltungsfläche Berücksichtigung finden. Da diese Veranstaltung in den Geschäftslokalen stattfinden soll, würde eine Verkaufsöffnung am Sonntag nicht etwa im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung erfolgen, sondern wäre zwingende Voraussetzung der Veranstaltung, würde deren Stattfinden somit überhaupt erst ermöglichen.

Die Ladenöffnung soll daher auf den folgenden Bereich und damit das unmittelbare Umfeld der Krööskärmes beschränkt werden: Schmachtendorfer Str. 102 – 159, Dudeler Str. 1 - 13, Hiesfelder Str. 191 - 208 und Buchenweg 8 – 14.

Sachliche Gründe, zusätzlich eine Spartenbeschränkung der Verkaufsstellen vorzunehmen, sind nicht ersichtlich. Zum einen steht aufgrund der vorgenommenen räumlichen Eingrenzung ohnehin nur einer vergleichsweise geringen Anzahl von Geschäften die Möglichkeit der Ladenöffnung offen. Zum anderen drängt sich angesichts des vorhandenen Branchenmix keine Sparte auf, deren Ausschluss sachlich geboten erscheinen würde.

140

Rechtliche Bewertung des verkaufsoffenen Sonntags

142

Angesichts des Umfangs und Angebots der Krööskärmes steht die Ladenöffnung in dem konkret bestimmten Umfang in einem so angemessenen Verhältnis zur Krööskärmes, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist.

Aufgrund des vorstehend Aufgeführten kann das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem Verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit der Krööskärmes in Schmachtendorf bejaht werden.

Die Ladenöffnung erfolgt an einem der Tage, an denen auch die Krööskärmes stattfindet und zwar während (zeitgleich) der Kirmesöffnungszeit. Die Ladenöffnung ist zudem auf das unmittelbare Umfeld der Krööskärmes beschränkt, sodass die gesetzliche Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW (s. oben) greift.

Dass vorliegend entgegen dieser Vermutungsregel trotz Vorliegens der räumlichen und zeitlichen Nähe es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen der Krööskärmes und der Sonntagsöffnung fehlen könnte, ist nicht ersichtlich.

156

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0931-01	Termin 22.07.2021	Oberbürgermeister und Ratsmitglied
-----------------------------	--	------------------------------	---

Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW müssen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW im Vordergrund stehen. Dies war bei der Krööskärmes ausweislich des Plakats von 2018 (Anlage 2) in der Vergangenheit bereits der Fall. Das Plakat stets aktualisiert aber vom Aufbau her unverändert verwandt. Der Grundsatz des Vorrangs der Werbung für die Krööskärmes wird auch bei diesem Plakat berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Sozialpartner

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurden die zuständigen Sozialpartner mit per Email vom 05.07.2021 um Stellungnahme zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntag in Oberhausen Schmachtdorf gebeten. Es wurden allen Sozialpartnern die bis dahin vorliegenden und kompletten Antragsunterlagen der Interessengemeinschaft Schmachtdorf zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die Angaben und Beschreibungen mit dem konkreten Ort (Stadtteil, Stadtbezirk etc.), das Datum des beantragten Sonntags, der Grund, Charakter, Größe und Zuschnitt der mit den Ladenöffnungen in Zusammenhang stehenden Veranstaltung wie Jahrmarkt, Markt, Ausstellung und Stadtfest mit entsprechenden Aussagen und Erklärungen (Traditionen, Aktivitäten, Programme usw.) sowie den geplanten Werbemaßnahmen, die Lage und Größen der Veranstaltungsflächen und der Flächen der Ladenöffnungen, Prognosen über Besucherströme der Veranstaltungen und der Ladenöffnung, die Basis der Besucherprognosen wie Erfahrungswerte, Schätzungen, Zählsysteme, Erhebungen und die jeweilige geplante räumliche und zeitliche Beschränkung der Verkaufsstellen.

Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen (Anlage 3) abgegeben:

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. erhebt in seiner Stellungnahme vom 16.07.2021 keine Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung in Oberhausen Schmachtdorf und unterstützt diese daher vollumfänglich.
- Die Industrie- und Handelskammer zu Essen (IHK) teilte am 05.07.2021 per Email mit, dass sie die verkaufsoffenen Sonntage in Oberhausen grundsätzlich unterstützt.
- Die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr – Oberhausen teilte am 16.07.2021 per E-Mail mit, dass die Veranstaltung hinsichtlich der Stärkung des Einzelhandels begrüßt wird.
- Das Stadtdekanat der Katholischen Kirche Oberhausen teilte mit E-Mail vom 09.07.2021 mit, dass aus Sicht der katholischen Kirche keine Bedenken gegen den verkaufsoffenen Sonntag hat.
- Der Evangelische Kirchenkreis Oberhausen teilte am 05.07.2021 per E-Mail mit, dass es aufgrund der Verbundenheit mit dem traditionellen Krööskärmes keine Bedenken gegen den verkaufsoffenen Sonntag gibt.
- Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di äußert mit Mail vom 07.07.2021 ihre Bedenken zur geplanten Sonntagsöffnung am 05.09.2021 in Oberhausen Osterfeld und teilt weiter mit, dass sie sich jederzeit vorbehält, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen vorzugehen. In ihrer Stellungnahme teilt ver.di u. a. mit, dass die Sonntagsarbeit im Einzelhandel für die Beschäftigten bedeutet, sonntags zu arbeiten und damit von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben am Sonntag ausgeschlossen zu sein.

Insgesamt kann auch nach Würdigung der kritischen Anmerkungen der angehörten Sozialpartner an der Einschätzung festgehalten werden, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit der Krööskärmes in Oberhausen Schmachtdorf besteht.

Vorbehalt aufgrund der pandemischen Lage

Aufgrund der pandemischen Lage hat die Landesregierung die Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen stark eingeschränkt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0931-01	Termin 22.07.2021	Oberbürgermeister und Ratsmitglied
-----------------------------	--	------------------------------	---

209 Nach § 18 Abs. 4 Nr. 6 a der Coronaschutzverordnung in ihrer zZt. geltenden Fassung sind in Kreisen
210 und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 (momentan geltende Inzidenzstufe für Oberhausen) ab
211 dem 27.08.2021 Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen
212 und ähnlichem), Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Weinfeste und ähnliche Festveranstaltungen mit bis zu
213 1000 teilnehmenden Personen mit Negativtestnachweis und einem durch die zuständige Behörde
214 genehmigten Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zulässig; Veranstaltungen mit mehr als 1000
215 teilnehmenden Personen sind nur zulässig wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 oder niedriger
216 gilt. Für das Land gilt momentan die Inzidenzstufe 1. Demnach wäre die Durchführung der
217 Kirmesveranstaltung Krööskärme bei den aktuellen Inzidenzzahlen möglich.

218
219 Eine Prognose, ob dies auch für den geplanten verkaufsoffenen Sonntag gilt lässt sich aktuell nicht
220 vornehmen. Hier bleibt die weitere Entwicklung der Pandemie und die sich ggf. daran anschließende
221 Rechtslage abzuwarten.

222
223 Insofern kann die Genehmigung des vorgenannten verkaufsoffenen Sonntages nur unter dem
224 Vorbehalt erteilt werden, dass die Veranstaltungen zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden können
225 und nicht durch eine Rechtsnorm verboten sind.

226

227 Anlage/n

228

- 229 Anlage 1 1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021
- 230 Anlage 2 Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gem. § 6 Abs. 1 S.2 Nr. 1
- 231 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW
- 232 Anlage 3 Stellungnahmen der Sozialpartner